Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/4438/2015 Status: öffentlich Datum: 02.11.2015	TOP

Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Dezernat:	**I, II und III**
Fachdienst:	**10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement**
Sachbearbeiter/in:	**Heilmann, Marco (FD 10)** **Tesseraux, Jens, Bodenbender, Claudia (SWMR)**
Beratende Gremien:	**Stadtverordnetenversammlung Marburg** **Haupt- und Finanzausschuss** **Magistrat**

Marburger Ortsrecht

I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beigefügte I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2015 wurden die drei bisherigen Satzungen der Universitätsstadt Marburg, die sich mit dem Thema „Abwasser“ befassten, in die „Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg“ zusammengeführt.

Der I. Nachtrag dieser Satzung ist erforderlich, da § 34 „Ordnungswidrigkeiten“ um zwei weitere Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände ergänzt werden soll. Des Weiteren ist es notwendig, im Rahmen dieses Nachtrages sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die vorgenannten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Wesensgehalt der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2015.

Egon Vaupel Oberbürgermeister	Dr. Franz Kahle Bürgermeister	Dr. Kerstin Weinbach Stadträtin

Anlagen:

- Gegenüberstellung der Änderungen
- Entwurf I. Nachtrag der Abwassersatzung

Aktuelle Fassung gem. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.15	Korrektur / Neu	Anmerkungen
§ 4 Abs. 8, Satz 1: Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der/die Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung unaufgefordert mitzuteilen und die in Abs. 5 geforderten Informationen und Dokumente vorzulegen.	Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der/die Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung unaufgefordert mitzuteilen und die in Abs. **6** geforderten Informationen und Dokumente vorzulegen.	Aus redaktionellen Gründen ist es notwendig, das Wort „Abs. 5“ durch das Wort „Abs. 6“ zu ersetzen.
§ 13 Abs. 2, letzte Zeile ab GFZ 1 … = 8,40 EUR/m^2	**über GFZ 1,0** = 8,40 EUR/m^2	Aus redaktionellen Gründen sollen die Worte „ab GFZ 1…“ durch die Worte „über GFZ 1,0“ ersetzt werden.
§ 26 Abs. 2, Satz 1 Bei einem CSB von mehr als 600 mg/l errechnet sich die höhere Abwassergebühr nach der Formel $G \times \left(0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + 0{,}5\right)$ wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 24 ist.	Bei einem CSB von mehr als 600 mg/l errechnet sich die höhere **Schmutzwassergebühr** nach der Formel $G \times \left(0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + 0{,}5\right)$ wobei G die Schmutzwassergebühr nach **§ 24 Abs. 1** ist.	In § 26 Abs. 2 sollen mehrere Änderungen vorgenommen werden. Zum einen soll das an drei Stellen verwendete Wort „Abwassergebühr“ durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ sowie der in diesem Zusammenhang enthaltene zweimalige Verweis auf „§ 11“ jeweils durch einen Verweis auf „§ 24 Abs. 1“ ersetzt werden. Ebenfalls in diesem Paragraphen wurde der „§ 24“ bereits an zwei Stellen genannt. Um aufgrund vorgenannter Änderungen eine einheitliche und zugleich auch zutreffendere Bezeichnung zu verwenden, soll „§ 24“ durch „24 Abs. 1“ ersetzt werden.

§ 26 Abs. 2, Satz 2 Bei einem BSB 5 von mehr als 500 mg/l errechnet sich die höhere Abwassergebühr nach der Formel $G \times \left(0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter BSB 5}}{350} + 0{,}5\right)$, wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 24 ist.	Bei einem BSB 5 von mehr als 500 mg/l errechnet sich die höhere **Schmutzwassergebühr** nach der Formel $G \times \left(0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter BSB 5}}{350} + 0{,}5\right)$, wobei G die Schmutzwassergebühr nach **§ 24 Abs. 1** ist.	siehe vorgenannte Anmerkungen
§ 26 Abs. 2, Tabelle: Erhöhung der Abwassergebühr nach § 11 um v. H.	Erhöhung der **Schmutzwassergebühr** nach **§ 24 Abs. 1** um v. H.	siehe vorgenannte Anmerkungen
§ 26 Abs. 2, Satz 5 Für jede weitere angefangene 100%- ige Überschreitung erhöht sich die zusätzliche Schmutzwassergebühr nach § 11 um weitere 10 %.	Für jede weitere angefangene 100%-ige Überschreitung erhöht sich die zusätzliche Schmutzwassergebühr nach **§ 24 Abs. 1** um weitere 10 %.	siehe vorgenannte Anmerkungen

	<u>§ 34 Nr. 7:</u> **§ 6 Abs. 2 die notwendige Farbprüfung verweigert;**	Nach § 6 Abs. 2 der Abwassersatzung soll in der Regel jedes Grundstück im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserkanäle erhalten. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasser-Sammelleitungen zugeführt werden. Soweit keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, kann Niederschlagswasser mit Zustimmung der Universitätsstadt Marburg in öffentliche Gewässer eingeleitet werden. Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, die richtige Zuordnung der Abwasseranfallstellen zu den Schmutz- bzw. Niederschlagswasserleitungen mittels Farbprobe überprüfen zu lassen. Durch diesen I. Nachtrag ist es vorgesehen, auch die Verweigerung der zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Farbprüfung unter den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu fassen.
	<u>§ 34 Nr. 26:</u> **§ 10 Abs. 7 Abwasser ohne Genehmigung durch die Stadt aus mobilen Abwasseranfallstellen, z. B. aus der Fassadenreinigung oder Erdwärmebohrung, in die Abwasseranlage einleitet;**	Eine ohne die Genehmigung der Universitätsstadt Marburg durchgeführte Einleitung von Abwasser aus mobilen Abwasseranfallstellen, z. B. aus der Fassadenreinigung oder Erdwärmebohrung, entsprechend § 10 Abs. 7 soll ebenfalls unter den Tatbestand der Ordnungswidrigkeiten fallen. Einzufügen nach Nr. 25 (bzw. Nr. 24 der bisherigen Fassung)
<u>Hinweis Nr. 2, Satz 2:</u> Die Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Universitätsstadt Marburg oder nach vertraglicher Vereinbarung.	Die Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt nach **§ 26.**	Der Hinweis Nr. 2 der Satzung (Anlage zu § 11 Abs. 1) enthält unter anderem Ausführungen, dass die Parameter-Grenzwerte überschritten werden dürfen, wenn der kommunale biologische Abwasserreinigungsmehraufwand durch Zahlungen des Starkverschmutzerzuschlags sanktioniert wird und die kommunale Kläranlage die Belastungen störungsfrei verarbeiten kann. Die in diesem Zusammenhang aufgeführten Regelungen zur Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge sollen nunmehr durch einen Verweis auf § 26 „Starkverschmutzerzuschläge“ der Abwassersatzung ersetzt werden.

I. Nachtrag

zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 37 bis 42 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), der §§ 1, 2, 10, 11, 11a und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (GVBI. I S. 1474) und des § 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 29.09.2005 (GVBl. I 2005, S. 664), der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I Nr. 14, S. 257), zuletzt geändert am 18.06.2012 (GVBl. Nr. 11, S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 20.11.2015 folgenden I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 4 Abs. 8, Satz 1 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 2, letzte Zeile werden die Worte „ab GFZ 1 …“ durch die Worte „über GFZ 1,0“ ersetzt.

3. In § 26 Abs. 2, Satz 1 wird das Wort „Abwassergebühr“ durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ sowie “§ 24“ durch „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 2, Satz 2 wird das Wort „Abwassergebühr“ durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ sowie “§ 24“ durch „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.

5. In § 26 Abs. 2, Tabelle wird das Wort „Abwassergebühr“ durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ sowie „§ 11“ durch „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 2, Satz 5 wird „§ 11“ durch „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 34 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:

   „§ 6 Abs. 2 die notwendige Farbprüfung verweigert;“

8. Die bisherigen Nummern 7 bis 34 werden zu den Nummern 8 bis 35.

9. In § 34 wird folgende Nummer 26 neu eingefügt:

   „§ 10 Abs. 7 Abwasser ohne Genehmigung durch die Stadt aus mobilen Abwasseranfallstellen, z. B. aus der Fassadenreinigung oder Erdwärmebohrung, in die Abwasseranlage einleitet;“

10. Die durch diesen I. Nachtrag angepassten Nummern 26 bis 35 werden zu den Nummern 27 bis 36.

11. In Hinweis Nr. 2, Satz 2 (Anlage zu § 11 Abs. 1) werden die Worte „der Beitrags- und Gebührensatzung der Universitätsstadt Marburg oder nach vertraglicher Vereinbarung“ durch „§ 26“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Marburg, xx. November 2015

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister